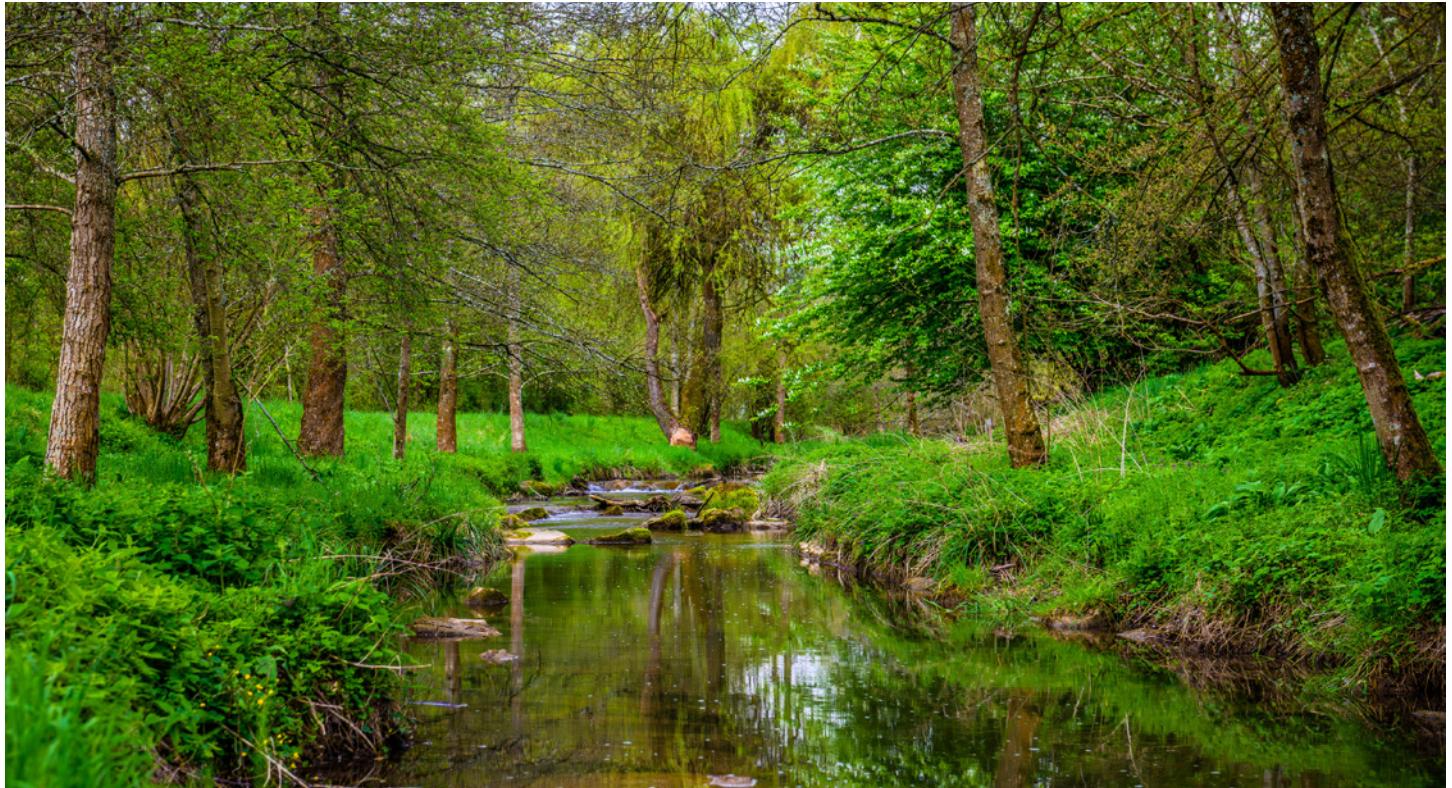


04 – Dezember 2025

Möhlinbach im Naturschutzgebiet Bachtalen © Jürgen Baumann



Liebe Kundinnen und Kunden,
liebe Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner

Der Möhlinbach entspringt auf der Passhöhe zwischen Wegenstetten und Hemmiken auf rund 520 m über Meer. Er ist 16 km lang, durchfliesst die Gemeinden Wegenstetten, Hellikon, Zuzgen, Zeiningen und Möhlin und mündet wenig oberhalb des Kraftwerks Ryburg-Schwörstadt auf einer Höhe von rund 280 m in den Rhein.

Wie der Möhlinbach ständig im Fluss ist und sich nicht aufhalten lässt, können auch wir den Lauf der Zeit nicht aufhalten. Wir stellen das insbesondere daran fest, dass unsere Studierenden und Praktikanten immer jünger und wir stets älter werden. Aktuell beschäftigen wir drei Personen, die sich in Ausbildung zur Anwältin bzw. zum Anwalt befinden. Sie unterstützen uns bei der Bearbeitung der Fälle, insbesondere bei der juristischen Recherche. Diese jährliche Info ist ihnen gewidmet und sie gewähren mit ihren Beiträgen Einblicke in ihre Tätigkeit. Auch in unserer Branche herrscht Fachkräftemangel und wir wollen mit der Beschäftigung von jungen Talenten einen Beitrag zur Ausbildung des juristischen Nachwuchses leisten.

Alles im Fluss

Im Namen des gesamten Teams danken wir Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit im zu Ende gehenden Jahr und wünschen Ihnen und Ihren Liebsten eine besinnliche Weihnachtszeit sowie alles Gute für das neue Jahr.

Herzliche Grüsse
Ritter Koller AG

Die Ritter Koller AG ist eine inhabergeführte Anwaltskanzlei, die auf das Erbrecht, Bau- und Raumplanungsrecht, Agrarrecht sowie Familienrecht spezialisiert ist. Sie wurde von Michael Ritter und Pius Koller im Jahr 2016 gegründet und hat ihr Büro im Gewerbepark Bata 10, 4313 Möhlin.

Der Gewinnanspruch im bäuerlichen Bodenrecht

MLaw Flavio Belser



Was für ein Anspruch? Der Gewinnanspruch, das kommt aus dem bäuerlichen Erbrecht. Etwa so hat es geklungen, wenn mich an der Uni Mitstudierende gefragt haben, über was ich meine Masterarbeit schreibe. Zugegebenermaßen wäre ich wohl nicht auf dieses Thema gekommen, wenn ich nicht neben dem Studium bei der Ritter Koller AG gearbeitet hätte. Für meine Masterarbeit erhielt ich die Höchstnote. Wer darin lesen möchte, kann sie mit dem QR-Code aufrufen.

Der Standardfall eines vertraglich vereinbarten Gewinnanspruchsrechts ist die Hofübergabe zum Ertragswert an einen Nachkommen. Kann sich der Übernehmer auf das Ertragswertprinzip berufen, muss er die Preisdifferenz der Hofübernahme in einer späteren Erbteilung nicht ausgleichen und die Pflichtteile der Miterben werden nicht verletzt. Dies gilt jedoch nur, wenn ein Gewinnanspruchsrecht vereinbart wurde. Ansonsten untersteht der Verzicht auf das Gewinnanspruchsrecht der erbrechtlichen Ausgleichung und Herabsetzung.



QR-Code zu Flavios
Masterarbeit

Das Strafverfahren und der Strafbefehl

BLaw Sabrina Lützelschwab



Als Werkstudentin durfte ich bei der Ritter Koller AG in verschiedenen Strafverfahren mitarbeiten. Es ging meistens um Fälle aus der Landwirtschaft, in denen ein Landwirt oder eine Landwirtin wegen eines Verstosses gegen das Tierschutz- oder Gewässerschutzgesetz einen Strafbefehl erhalten hat und diesen nicht akzeptieren wollte. In vielen Fällen konnten wir vor Gericht einen Freispruch erwirken. Dabei habe ich mich vertieft mit dem Strafverfahren auseinandergesetzt. Das Strafverfahren gemäss der schweizerischen Strafprozeßordnung (StPO) gliedert sich in drei Phasen: Das Vorverfahren, das Hauptverfahren und das Rechtsmittelverfahren. Eine spezielle Stellung hat das Strafbefehlsverfahren.

Das Vorverfahren wird von der Staatsanwaltschaft geleitet und wird in das polizeiliche Ermittlungsverfahren und das Untersuchungsverfahren aufgeteilt. Im polizeilichen

Bei den verkaufsähnlichen Rechtsgeschäften und der Zweckentfremdung ist nicht immer klar, ob eine teilungspflichtige Veräußerung vorliegt. Bei einer Zweckentfremdung erhält der Übernehmer in der Regel eine periodische Entschädigung (z.B. Abbauschädigung). Diese wird bei der Gewinnberechnung

Ermittlungsverfahren nimmt die Polizei ihre Tätigkeit aufgrund von Anzeigen, auf Anweisung der Staatsanwaltschaft oder aufgrund eigener Feststellungen auf. Sie klärt den Sachverhalt ab, sichert und analysiert Spuren und Beweise, befragt Geschädigte und Verdächtige und hält ihre Ergebnisse in schriftlichen Berichten fest. Nach Abschluss ihrer Ermittlungen übermittelt sie diese an die Staatsanwaltschaft. Im anschliessenden Untersuchungsverfahren vertieft die Staatsanwaltschaft die Abklärungen und klärt den Sachverhalt so weit, dass sie über den Abschluss des Vorverfahrens entscheiden kann. Je nach Ergebnis schliesst sie das Verfahren mit einem Strafbefehl, einer Anklage oder mit einer Einstellung ab. Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage, weil sie hinreichende Verdachtsgründe sieht und kein Strafbefehl möglich ist, beginnt die zweite Phase des Strafverfahrens – das Hauptverfahren vor dem Gericht. Wird das Urteil des Gerichts angefochten, folgt das Rechtsmittelverfahren.

Neben der Anklageerhebung und der Einstellung sieht die StPO das Strafbefehlsverfahren vor. Dieses ermöglicht eine schnelle und kostengünstige Erledigung von Strafverfahren. Ein Strafbefehl wird erlassen, wenn der Sachverhalt hinreichend abgeklärt ist oder die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden hat. Voraussetzung ist zudem, dass die Staatsanwaltschaft eine Busse, eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten als angemessen erachtet. Kommt die Staatsanwaltschaft zum Schluss, dass ein Strafbefehl erlassen werden kann, stellt sie diesen der beschuldigten Person zu. Erhebt die beschuldigte Person nicht innert zehn Tagen schriftlich Einsprache gegen den Strafbefehl, so wird dieser zum rechtskräftigen Urteil. Wird Einsprache erhoben, muss die Staatsanwaltschaft weitere Beweise abnehmen und entscheiden, ob sie am Strafbefehl festhält oder das Verfahren einstellt. Hält sie am Strafbefehl fest, gilt dieser als Anklageschrift beim Gericht. Das Verfahren geht in das Hauptverfahren über.

Der Strafbefehl ist vereinfacht gesagt ein Angebot der Staatsanwaltschaft, das Strafverfahren ohne gerichtliche Beurteilung abzuschliessen. Die beschuldigte Person kann dieses Angebot annehmen oder das Verfahren mit der Einsprache zum gerichtlichen Hauptverfahren bringen. Ich erkannte bei meiner Arbeit, dass Strafbefehle häufig nicht den Anforderungen einer Anklageschrift genügen. So arbeitete ich an zwei Fällen, wo die Landwirte einen Strafbefehl wegen Tierquälerei erhielten und Einsprache erhoben. Der Strafbefehl wurde von der Staatsanwaltschaft an das Gericht überwiesen. Dieses stellte in beiden Fällen fest, dass der Sachverhalt nicht ausreichend abgeklärt worden war und die Beschuldigten ihre Tiere so gehalten haben, wie von ihnen realistischerweise verlangt werden konnte. Beide Landwirte wurden freigesprochen.



QR-Code zu
Sabrinas Bericht

Das Pflichtteilsvermächtnis

BLaw Fabian Ceppi



Bei meiner Tätigkeit bei der Ritter Koller AG durfte ich beim Verfassen eines Aufsatzes zur Rechtsfigur des Pflichtteilsvermächtnisses mitarbeiten. Dieser wurde mittlerweile in der «Anwaltsrevue» publiziert. Der gesamte Aufsatz kann über den QR-Code aufgerufen werden.

Das Pflichtteilsvermächtnis ist eine noch junge Rechtsfigur im schweizerischen Erbrecht. Mit einem Pflichtteilsvermächtnis kann der Erblasser einem pflichtteilsgeschützten Erben seinen Pflichtteil in Form eines Vermächtnisses zukommen lassen und ihm gleichzeitig die Erbenstellung entziehen.

Die Erben werden mit dem Tode des Erblassers dessen unmittelbarer Rechtsnachfolger. Der Pflichtteilsvermächtnisnehmer ist ein Pflichtteilserbe, der seinen Pflichtteil dem Werte nach als Vermächtnis erhält, jedoch keine Erbenstellung hat.

Der Pflichtteilsberechtigte hat Anspruch auf eine Quote der Pflichtteilsberechnungsmasse. Diese setzt sich zusammen aus dem Nettonachlass, den ausgleichungspflichtigen und herabsetzbaren Zuwendungen, dem Rückkaufwert einer Versicherung und einer güterrechtlichen Beteiligung am Vorschlag bzw. am Gesamtgut.

Es ist gerichtlich nicht entschieden, welcher Zeitpunkt für die Berechnung der Quote des Pflichtteilsvermächtnisnehmers am Nachlassvermögen massgebend ist. Im Aufsatz haben wir die Meinung vertreten, dass Wertveränderungen des Nachlassvermögens zwischen dem Todestag und der Ausrichtung des Vermächtnisses zu berücksichtigen sind.

In der Lehre ist strittig, wann das Pflichtteilsvermächtnis fällig wird und ab welchem Zeitpunkt ein Anspruch auf Verzugszinsen besteht. Da es sich beim Pflichtteilsvermächtnis um eine Quote handelt, ist zum Todeszeitpunkt des Erblassers noch nicht klar, welchem Betrag die Quote entspricht. Im Aufsatz haben wir ausgeführt, dass die Fälligkeit des Vermächtnisses erst eintritt, wenn dessen Höhe bestimmt bzw. bestimmbar ist. Von der Fälligkeit zu unterscheiden ist der Verzug. Dieser tritt erst nach Mahnung ein. Ab diesem Zeitpunkt kann ein Verzugszins geltend gemacht werden.

Unser Ansporn beim Aufsatz bestand darin, auf die Probleme dieser Rechtsfigur aufmerksam zu machen. Die Gerichte werden wohl die eine oder andere Frage noch zu klären haben.



QR-Code zu
Fabians Aufsatz

Unser Team



Pius Koller
Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Erbrecht,
dipl. Ing. Agr. FH



Michael Ritter
Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Bau- und
Immobilienrecht



Berin Kisikyol
Rechtsanwältin



Daniela Weis
Sachbearbeiterin



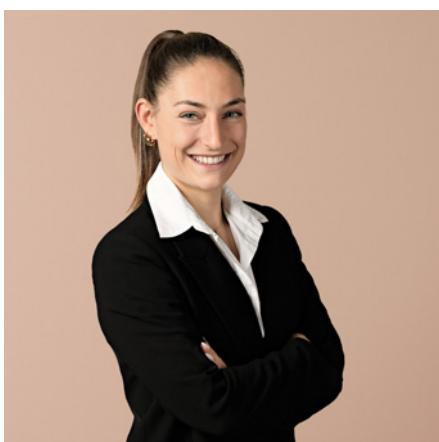
Ramona Erny
Sachbearbeiterin



Flavio Belser
MLaw, Rechtspraktikant



Fabian Ceppi
BLaw, Werkstudent



Sabrina Lützelschwab
BLaw, Werkstudentin

Unsere Kontaktdaten

Ritter Koller AG
Gewerbepark Bata 10
Postfach 250
4313 Möhlin

T 061 855 40 40
F 061 855 40 44
mail@ritterkoller.ch
www.ritterkoller.ch

